

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem **Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs** einerseits und dem **Verband der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften** andererseits, wie folgt:

Gegenstand der Vereinbarung sind die nachstehenden

VERMIETUNGSRICHTLINIEN:

1. Abendfüllende Filme werden an die Lichtspieltheater nach den zwischen dem Verband der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften und dem Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter vereinbarten Sätzen gemäß Anhang 1 vermietet. Berechnungsbasis sind die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von den Lichtspieltheatern und Audiovisionsveranstaltern festgelegten Eintrittspreise. Bei Sonderveranstaltungen, in denen Filme gezeigt werden, gelten die niedrigsten Normaleintrittspreise als Mindestpreise.

Für Filme des Sonderverleihs gilt:

Sonderfilme sind Filmwerke, die hinsichtlich Herstellungskosten und Geschäftserfolg besondere Merkmale aufweisen wie z.B. nachweislich erhöhte Produktionskosten, berühmte Schauspieler, Start des Filmes mit erhöhter Kopienanzahl, hohes Werbebudget. Ausgenommen für Wien, die Landeshauptstädte und Multiplexe, die in der Uraufführung mit höchstens 50,1 % abzurechnen sind, soll eine Erhöhung der Filmmiete für Sonderfilme grundsätzlich nur in Prozentpunkten über der normalen Einstufung erfolgen, dies bis zum Höchstausmaß von 15 % Punkten über die Einstufung.

Lichtspieltheater, die in der ersten Welle mit der Uraufführung mitspielen, werden mit 46,4 % abgerechnet.

Sonderfilme sind in den Terminnoten gesondert anzuführen. Es sind die darauf bezughabenden Sonderleihmieten und Sondereintrittspreise separat zu vermerken.

Sollte der Film innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden nicht die finanziellen Erwartungen erfüllen, sind Verhandlungen über eine Reduktion der Leihmiete zwischen dem Verleih und dem davon betroffenen Lichtspieltheater zu führen. Im Falle der Nichteinigung ist gemäß Punkt 12 die Schiedskommission zur Entscheidung anzurufen.

Die einzelnen Verleihfirmen sind berechtigt, in der Schiedskommission ihre Anträge selbst vorzubringen. Die Verleihgesellschaften werden ihre Kunden schriftlich von Entscheidungen der Schiedskommission unterrichten bzw. Verträge auf dieser Basis abschließen.

2. Die Vermietungsrichtlinien gelten für das gesamte Bundesgebiet.
3. Die Einhebung eines Zuschlages zur Filmmiete unter welchem Titel immer (z.B. Farbfilmzuschlag) ist unzulässig.
4. Reprisen sollten mit einem Abschlag von 5 % unter der normalen Filmmieteeinstufung vermietet werden.
Als Reprise gilt ein Film in folgenden Fällen:

- a) Besteht an einem Ort nur ein Lichtspieltheater, so gilt für dieses jeder Film als Reprise, der in diesem bereits einmal aufgeführt worden ist.
- b) In Orten mit zwei oder mehreren Lichtspieltheatern gilt ein Film für ein Lichtspieltheater als Reprise, wenn der Film in der üblichen Aufführungsfolge bereits abgespielt wurde und die Wiederaufführung mehr als ein Jahr nach der österreichischen Uraufführung stattfindet.
- c) Nach Ablauf von drei Jahren nach der österreichischen Allgemeinerscheinung ist abgesehen von Pkt. d) jeder Film als Reprise anzusehen.
- d) Ein Neustart mit neuem Material gilt nicht als Reprise.

5. Die Berechnung der Filmmiete nach Anhang 1 erfolgt in der Form, dass vor Berechnung des jeweiligen Prozentsatzes von der Bruttoeinnahme die Vergnügungssteuer bzw. Lustbarkeitsabgabe, ferner der Landeszuschlag zu dieser (Opferfürsorgeabgabe, Landeslichtspieltheaterabgabe usw.) die Mehrwertsteuer und allfälliger weiterer Landes- bzw. Gemeindeabgaben in der tatsächlich vorgeschriebenen und abgeführten Höhe abgezogen werden.

Falls ein Kino eine vor Berechnung der Filmmiete gemäß den vorstehenden Bestimmungen abgezogene Abgabe als Rückvergütung, Subvention, Wirtschaftshilfe oder unter welchem Titel immer ganz oder teilweise zurückerhält und diesen Vorgang verheimlicht, ist der Verleiher berechtigt, die Filmmiete lt. Anhang 1 zu diesem Abkommen in dem für das Kino geltenden Prozentsatz von den Bruttoeinnahmen zu berechnen bzw. ab dem Beginn dieses Vorganges nachzuberechnen. Ferner wird das Musikaufführungsentgelt in der Höhe von derzeit 1,1 % bzw. 1,2 % abgezogen. Vom verbleibenden Betrag (Bemessungsgrundlage) wird die Filmmiete in Prozenten berechnet.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass pro Vorstellung mindestens 2 Trailer gespielt werden.

6. Als abzugsfähige Steuern und Abgaben für die Berechnung der Filmmieten gelten derzeit die unter Punkt 5) angeführten Arten.

Sollten Lichtspieltheater in Zukunft unter gleichzeitigem Entfall einer der angeführten Abgaben mit einer, welchen Namen immer tragenden Steuer oder Abgabe bzw. Aufführungsgebühr belastet werden, so ist der Betrag derselben Abzugspost im Sinne des Punktes 5. Das gleiche gilt bei der zusätzlichen Abgabe und/oder Steuer.

Dasselbe gilt für Erhöhungen der derzeit bestehenden Abgabesätze. Entsprechende Verhandlungen zwischen Verband der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften und dem Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter sind zu führen.

Sollten jetzt oder in Zukunft Lichtspieltheater, welche im Prozentualsystem verrechnen, aus besonderen Gründen eine Begünstigung seitens ihrer Gemeindeverwaltung durch Pauschalierung der Lustbarkeitsabgabe erfahren, so gilt ein Mindestabzug von derzeit 3%.

7. Die Filmmiete für Märchen-, Kinder- und Jugendvorstellungen, Matinees, Nachtvorstellungen und geschlossene Sonderveranstaltungen sowie sonstige Sondervorstellungen bleibt Einzelvereinbarungen vorbehalten. Filme, die noch im Normalprogramm laufen, dürfen zur Veranstaltung mit ermäßigten Preisen nicht vermietet werden. Im Falle der Verwendung hiezu ohne Wissen des Verleihers kann dieser ohne Rücksicht auf die tatsächlich eingehobenen Eintrittspreise die Filmmiete nach den normalen Eintrittspreisen berechnen.

8. Die Vermietung an Wanderkinos kann zu einem einzeln zu vereinbarenden Fixbetrag für eine bestimmte Anzahl von Spieltagen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Vorstellungen, Besucher oder Einnahmen erfolgen. (sinngemäß gilt Pkt. 11).
9. Manipulationsgebühren werden nicht eingehoben, jedoch werden für Reklame und Vorspannfilme Pauschalsätze in Rechnung gestellt.
10. Als Eintrittskarten können Massetten, Blockkarten, Rollenkarten und computergesteuerte Karten verwendet werden:
Massetten (Satzkartenbücher): Es ist auch die Verwendung von Grund- und Zusatzmassetten gestattet, jedoch ist vor Inanspruchnahme über die zuständige Fachgruppe das Revisionsbüro zu verständigen.
Unter Massetten im Sinne dieser Bestimmung werden auch sogenannte Teilmassetten verstanden, wenn sie folgende Bestimmungen erfüllen:
 - a) Eine Teilmassette darf nur aus zwei Teilen, nämlich einer Grundmassette und einer Zusatzmassette bestehen, welche zusammen Karten für sämtliche Sitze des Fassungsraumes des Kinos enthalten müssen. Die Art der Aufteilung der Karten für den gesamten Fassungsraum auf die Grundmassette und auf die Zusatzmassette bleibt dem Kinounternehmer nach Maßgabe seiner betrieblichen Erfordernisse überlassen.
 - b) Sowohl die Grundmassette als auch die Zusatzmassette müssen jeweils eine gesonderte fortlaufende Numerierung aufweisen. Im Tageskassenrapport oder sonstigen gleichartigen Abrechnungsnachweisen ist für jede Vorstellung die Nummer der Grundmassette und im Bedarfsfalle auch jene der Zusatzmassette anzugeben.
 - c) Die Verwendung von Teilmassetten ist für alle Kinos ohne weitere Formalitäten zulässig, welche entweder auf Grund vergnügungssteuerrechtlicher Vorschriften amtlich aufgelegte Eintrittskarten verwenden oder die Massette ausschließlich von solchen Druckereien herstellen lassen, welche von der örtlich zuständigen Fachgruppe der Lichtspieltheater anerkannt und berechtigt sind, den von der Fachgruppe zur Verfügung gestellten Stempel bei der Herstellung der Massetten zu verwenden.
 - d) Kinos auf welche die unter Pkt. c angeführten Voraussetzungen nicht zutreffen, müssen die beabsichtigte Verwendung von Teilmassetten im Wege des Fachverbandes der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter dem Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie unter Angabe der Druckerei bekanntgeben, welche die Teilmassetten herstellt. Dieser wird vom Revisionsbüro des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie ein Druckstock zur Herstellung der Massetten zur Verfügung gestellt, wobei die Druckerei eine Durchschrift des Lieferscheines unter Angabe der Anzahl der ausgelieferten Grund- und Zusatzmassetten und der Angabe der Numerierung dem Revisionsbüro zuzuleiten hat.

Blockkarten:

- e) Die Blockkarten müssen nach Sitzkategorie bzw. Preiskategorie getrennt sein und in jeder Kategorie eine fortlaufende Numerierung aufweisen. Sie müssen bei der Ausgabe mit Datumstempel versehen sein. Für jede Vorstellung ist ein gesonderter Nachweis darüber zu führen, wie viele Blockkarten der einzelnen Sitzplatzkategorien für diese Vorstellung verkauft worden sind.
Die Führung eines Strichsitzplanes ist erwünscht.

- f) Der Druck der Blockkarten darf nur bei jenen Druckereien erfolgen, die sich verpflichten, einen vom Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, Revisionsbüro, zur Verfügung gestellten Druckstock zum Aufdruck eines Stempels auf den Blockkarten zu verwenden und sich ferner verpflichten von jeder Lieferung von Blockkarten eine Durchschrift des Lieferscheines unter Angabe der Anzahl der ausgelieferten Blockkarten und unter Anführung der Nummerierung zu übermitteln. Die verwendeten Blockkarten müssen einheitlich sein und hinreichend Platz für die Anbringung eines Datum- und Uhrzeitstempels aufweisen.
- g) Die Bestellung der Blockkarten unter Angabe der Druckerei ist im Wege des Fachverbandes der Lichtspieltheater an den Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie mit einer Durchschrift des Bestellauftrages bekanntzugeben.

Rollenkarten:

- h) Die Rollenkarten müssen den Aufdruck des Kinos tragen und Raum für die Anbringung eines Datums und Uhrzeitstempels aufweisen. Das Format der einzelnen Rollenkarten darf das Ausmaß von 9 mal 3 cm nicht unterschreiten.
Die Rollenkarten müssen für jede Preiskategorie innerhalb jeder einzelnen Preistabelle (z.B. Normaleintrittspreise, Jugendvorstellungen, Matineen, erhöhte Preise) eine fortlaufende Numerierung aufweisen, welche auch auf dem Kontrollkupon enthalten sein muss. Die Rollenkarten müssen ferner jene Platzkategorien bezeichnen, für welche die Karte zum Zutritt berechtigt.
Für jede Preiskategorie innerhalb jeder einzelnen Preistabelle muss eine eigene Kartenrolle verwendet werden und diese müssen sich durch unterschiedliche Farbgebung kennzeichnen.
Soweit nicht vergnügungssteuerbehördlich die Führung eines Tageskassenrapportes vorgeschrieben ist, muss eine schriftliche Aufzeichnung geführt werden, aus welcher die Anzahl der bei den einzelnen Vorstellungen verkauften Karten, getrennt nach Platzkategorien, ersichtlich ist, wofür ein Strichsitzplan für jede Vorstellung die Grundlage bildet.
Rollenkarten dürfen nur bei Vertragsdruckerein hergestellt werden, welche Lieferscheinduplikate über alle an ein Kino ausgelieferten Rollenkarten dem Revisionsbüro zustellen.

Computergesteuerten Karten:

- i) Die Verwendung von Computerprogrammen ist in der Weise zu prüfen, dass die Software erschöpfend getestet wird. Die Prüfung ist auf Kosten des Antragstellers durch den Verband der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften vorzunehmen. Das Software-Paket ist so dann bis zur Edition einer neuen Release zugelassen und kann auch von anderen Lichtspielbetrieben verwendet werden. Im Einzelfall prüft das Revisionsbüro des Verbandes der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften das Programm um sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Spielfilmabrechnung ermöglicht wird.
- j) Bei Nichteinhaltung der oben vorgesehenen Bestimmungen für die Verwendung von Blockkarten, Rollenkarten oder computergesteuerten Karten kann die Verwendung dieser von der Verleihfirma untersagt werden.
Den Organen des Revisionsbüros des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie ist die zweckdienliche Kontrolle der Filmmietenabrechnungen zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck ist ihnen insbesondere die Einsicht in alle zur Feststellung der Besucherzahlen und der filmmietenpflichtigen Umsätze dienlichen Unterlagen zu gewähren.

11. Eine Filmauslieferung an Personen, welche ohne die hierfür nach den einschlägigen Landeskinogesetzen erforderliche behördliche Bewilligung Filme vorführen, ist nicht zulässig. Die Verleihgesellschaften werden solche Personen bzw. Unternehmen nicht beliefern.
12. Zur tunlichen Vermeidung von Streitigkeiten und zur Feststellung von Branchenusancen wird eine Schiedskommission, bestehend aus Vertretern des Verbandes der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften und des Fachverbandes der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter gebildet.
13. Die vorliegenden Vermietungsrichtlinien sind eine Adaptierung der bisherigen Bestimmungen des vom Oberlandesgericht Wien (27Kd426/96-29 vom 8.9.1997) genehmigten Empfehlungskartells. Sollten wesentliche Änderungen der Grundlagen im allgemeinen oder in Einzelfällen eintreten, so ist dies in der Schiedskommission zu besprechen und wird sodann eine gesetzeskonforme Regelung durch den Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie vorgenommen werden.

Wien, am 28.9.2000 *)

**VERBAND DER FILMVERLEIH- UND
VERTRIEBSGESELLSCHAFTEN**

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Komm.R.Dir. Roman Hörmann mp

aoProf.Dr.Elmar A. Peterlunger mp

**FACHVERBAND DER AUDIOVISIONS- UND
FILMINDUSTRIE**

Der Vorsteher:

Der Geschäftsführer:

Komm.R.Michael Wolkenstein mp

aoProf.Dr. Elmar A. Peterlunger mp

Anhang: Einstufung der Lichtspieltheater und derzeitige
Inanspruchnahme des Investschillingabkommens

*) Genehmigungsdatum des Kartellgerichts